

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 30.09..2014

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 239 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zeppernick und Brietzke.....447

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 240 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der EHG Stadt Jerichow448
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 241 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „SO Touristencamp“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe448
 - 242 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Klitsche am 2. November 2014 in der Stadt Jerichow gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA449
 - 243 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Klitsche am 02. November 2014...450

- 244 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Klitsche am 02. November 2014451

- 245 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Jahresrechnung453

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 246 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung –453

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 247 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers455

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

239

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zeppernick und Brietzke

Die Firma Lorica Windpark Stegelitz GmbH & Co. KG, Lindenstrasse 25, in 39291 Stegelitz hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlage (WEA) in den Gemarkungen Zeppernick und Brietzke beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Zeppernick	2	45/2
WEA 02	Zeppernick	2	46
WEA 03	Zeppernick	2	57/1
WEA 04	Zeppernick	2	340/60; 341/60
WEA 05	Zeppernick	2	155/60
WEA 06	Zeppernick	2	155/60
WEA 07	Zeppernick	2	60/1
WEA 08	Zeppernick	2	99
WEA 09	Zeppernick	2	99
WEA 10	Brietzke	1	12/3
WEA 11	Brietzke	1	18/1
WEA 12	Brietzke	1	18/3

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m) und einer Nennleistung von jeweils 3 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 11. Juli 2013 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde am 31. Juli 2014 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 31. Juli 2014 in der Zerbster Volksstimme veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung des Vorhabens am 3. August 2014 in der Tageszeitung „Der Burg Spiegel“ und in der Tageszeitung „Der Genthiner“.

Gemäß § 12 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung:	16. Oktober 2014
Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Stadthalle Burg Platz des Friedens 1 39288 Burg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Genthin, den 25. September 2014

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

240

Stadt Jerichow

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der EHG Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der EHG Stadt Jerichow am 02.09.2014 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Absätze 3 und 4 des § 6 werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 03.09.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

241

Gemeinde Möser

B e k a n n t m a c h u n g

**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „SO Touristencamp“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 09.09.2014 den **Bebauungsplan „SO Touristencamp“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „SO Touristencamp“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

242

Stadt Jerichow

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Klitsche am 2. November 2014 in der Stadt Jerichow gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA

Der Wahlausschuss der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 9. September 2014 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
14	Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche - FFW -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Wagener	Rayk	Selbstständig	1974	OT Altenklitsche, Dorfstraße 27, Jerichow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
17	Einzelbewerberin Flügge			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Flügge	Silvia	Betreuerin	1985	OT Neuenklitsche, Dorfstraße 42, Jerichow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
18	Einzelbewerberin Später			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Später	Erika	Angestellte	1953	OT Altenklitsche, Dorfstraße 20, Jerichow

Jerichow, den 18.09.2014

gez. Sabine Pansch
Wahlleiterin

243

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Klitsche am 02. November 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Ortschaft Klitsche kann in der Zeit

**vom 13.10.2014 bis 17.10.2014 während der Dienststunden
und am 18.10.2014 in der Zeit von 9.00 -12.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **18.10.2014, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 18.10.2014, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 08.10.2014 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

b) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der Stadt Jerichow schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **30.10.2014, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wird ein Wahlscheinantrag gestellt, erhält der Wahlberechtigte mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstandes, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen) an Ort und Stelle oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 15.00 Uhr** oder **bis 18.00 Uhr** im Wahlraum im OT Neuenklitsche, Dorfstraße 6, eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Jerichow, den 18.09.2014

gez. Sabine Pansch
Wahlleiterin und stellv. Bürgermeisterin der Stadt Jerichow

1.

Am Sonntag, dem 02. November 2014, findet in der Ortschaft Klitsche die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Klitsche statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bildet einen Wahlbereich.

Wahlgebiet ist gem. § 82 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA die Ortschaft Klitsche.

Der Wahlraum befindet sich im

Ortsteil Neuenklitsche, Dorfstraße 6 im Dorfgemeinschaftshaus und ist **barrierefrei**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.09. bis 08.10.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem o. g. Wahlraum wählen. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen rosa Stimmzetteln.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Ortschaftsrat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **15.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis **18.00 Uhr** im Wahlraum im OT Neuenklitsche, Dorfstraße 6 abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 18.09.2014

gez. Sabine Pansch
stellv. Bürgermeisterin der Stadt Jerichow

Dienstsiegel

245

Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 02.09.2014 die Jahresrechnung 2013 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 01.10.2014 bis 10.10.2014

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 17.09.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

246

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des
Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)
– Aufwandsentschädigungssatzung –**

Präambel

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 und des § 23 der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in ihrer Sitzung am **09.09.2014** folgende Änderungssatzung – beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung – in der Fassung vom 28.09.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **09.09.2014** wie folgt geändert:

1. Präambel

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 35 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 und des § 23 der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in ihrer Sitzung am **22.05.2001** (Amtsblatt Nr. 10 vom 08.06.2001), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010) und **09.09.2014** folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit – Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

2. § 1 Entschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

3. § 2 Entschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 88,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

4. § 3 Verdienstausschlag

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einer Höchstgrenze von 16,00 € je angefangene Stunde.

5. § 4 Entschädigung im Vertretungsfall

unverändert

6. § 5 Fälligkeit und Zahlungen

unverändert

7. § 6
Steuerliche Behandlung

unverändert

8. § 7
Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Aufwandsentschädigungssatzung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Entschädigungssatzung in der Fassung von 28.09.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Aufwandsentschädigungssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 09.09.2014

gez. Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

247

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG)

Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 18.09.2014

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, im Stadtteil Rothensee mit den Koordinaten X 4477305, Y 5782967 (Koordinatenbezugssystem EPSG:31468-DHDN / Gauß-Krüger Zone 4), wurde Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Quarantänezone

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug und des Industriehafens der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemeinde Möser im Landkreis Jerichower Land. Die Zone ist aus dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres mindestens im Abstand von vier Wochen und mindestens zweimal in der Zeit vom 01. November bis 31. März – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

4. Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der
Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg,
per E-Mail an: ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de
oder am
Bürgertelefon: 03941/671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

5. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1, auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen

aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.

Es wird für die vorgenannten Materialien einen Sammelplatz in der Quarantänezone eingerichtet. Die Bekanntgabe der Adresse erfolgt kurzfristig. Nicht befallenes und nicht befallsverdächtiges Material aus der Quarantänezone ist bis zur Einrichtung dieses Sammelplatzes an dem Ort an dem es anfällt zu lagern.

8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen schriftlich entsprechend Nr. 4 anzuzeigen.

10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 m um befallene Bäume mit Ausbohrlöchern zu fällen sind.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Dezember 2018. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, im Amtsblatt der Gemeinde Möser und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llfg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBL LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ erlassen. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und ist gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Gemäß der Leitlinie ist um den ersten Fundort eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 6 Abs. 1 PflSchG gestützt und entsprechen der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 18.09.2014

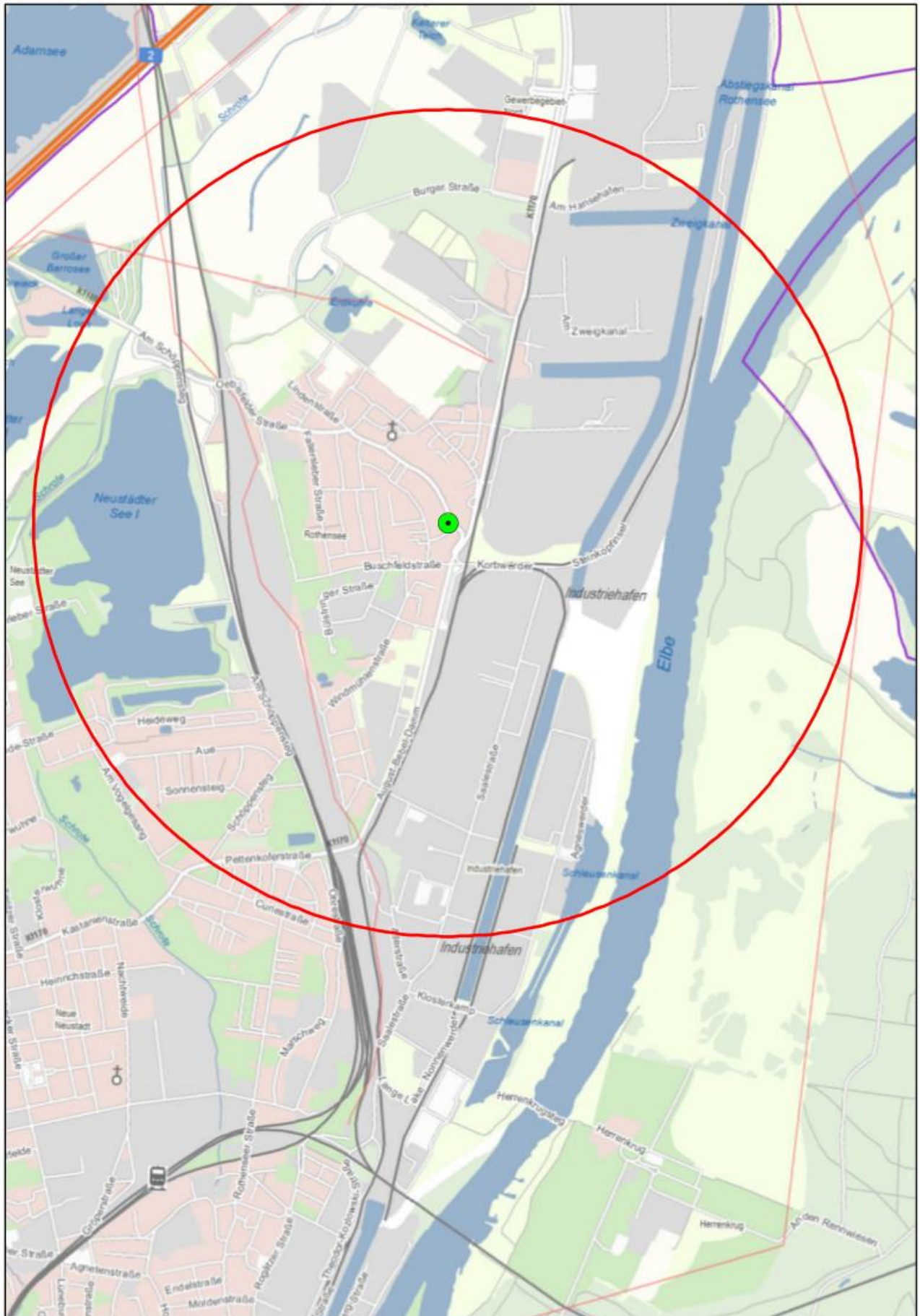
gez. i. V. Arno Heilemann
Der Präsident

Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone Magdeburg
- 2) Anlage 2 JKI Faltblatt ALB

Verteiler

Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg
Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, Fachbereich 7, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin





12. Jahr der Erstfunde des ALB unter Freilandbedingungen außerhalb seines Heimatgebietes in Asien (*ganz oder **teilweise ausgerottet)

Heimat: Asien mit China, Korea, Taiwan

Eingeschleppt nach:

Nordamerika: USA (New York 1996, Illinois 1998, Chicago 1998, New Jersey 2002, Massachusetts 2008, Ohio 2011), Kanada (Toronto 2003)

Europa: Österreich (Braunau 2001, Weinberg 2012), Italien (Corbetta 2007, Cornuda 2009), Frankreich (Gien 2003, St.-Anne-sur-Brivet 2004, Strassbourg 2008), Deutschland (Neukirchen 2004, Bornheim 2005, Weil 2011, Feldkirchen 2012), Niederlande (Almere 2010, Winterswijk 2012), Schweiz (Brünisried 2011, Winterthur 2012), Großbritannien (Kent 2012)

Wirtspflanzen

Das Wirtspflanzenspektrum des ALB umfasst viele Laubgehölze, wobei er offensichtlich Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel bevorzugt. In Deutschland und Österreich wurden bisher folgende Baumarten befallen:

<i>Acer campestre</i>	<i>Betula pendula</i>
<i>Acer saccharinum</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea"
<i>Acer platanoides</i>	<i>Fagus sylvatica</i> "Asplenifolia"
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Populus</i> sp.
<i>Aesculus hippocastanum</i>	<i>Salix caprea</i>
<i>Betula</i> sp.	<i>Sorbus</i> sp.

Gegenmaßnahmen

Besonders in der Etablierungsphase des ALB, in der noch nicht sehr viele Bäume betroffen sind, ist die derzeit wirksamste Maßnahme, alle befallenen Bäume sowie Nachbarbäume konsequent

zu fällen. Das gefällte Holz muss vor Ort gehäckselt und unmittelbar verbrannt werden. Eine Nutzung der Bäume als Brennholz ist nicht zulässig, da während der Lagerung Käfer schlüpfen und neue Bäume befallen werden könnten. Damit konnte der ALB in den USA und den Niederlanden zumindest in einigen Gebieten ausgerottet werden.

Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unter praktischen Gesichtspunkten derzeit weder mit Spritzungen noch mit Stamm- und Bodeninjektionen durchführbar. Ein wirksames Fallensystem mit chemischen Lockstoffen oder Pheromonen steht erst seit Kurzem zur Verfügung und kann lediglich zu Monitoringzwecken eingesetzt werden.

Was tun bei ALB-Verdacht?

In jedem Fall – auch wenn Sie sich nicht ganz sicher sind – sollten Sie sich mit dem Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland in Verbindung setzen

(siehe: <http://pflanzen-gesundheit.jki.bund.de/> -> **Auskünfte**),

da der ALB als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist. Oft werden Bedenken geäußert, dass bei Befall mit dem ALB der entsprechende Baum gefällt werden muss. Das ist richtig und im Einzelfall ein echter Verlust. Allerdings sterben befallene Bäume auch so im Laufe der Zeit. Die frühzeitige Entnahme befallener Bäume kann eine Ausbreitung des Befalls verhindern und somit viele andere Bäume retten.

Helfen sie mit!

Informationsblatt des JKI: Asiatischer Laubholzbockkäfer

Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:

<http://www.jki.bund.de/broschueren.html>

Text:

Thomas Schröder*, Gerlinde Nachtigall†
JKI, *Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, †Pressestelle

Layout:

Anja Wolck, Informationszentrum und Bibliothek des JKI

Abbildungen: Deckblatt: 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 Schröder JK; 3 Law USA (www.forestryimages.org); 5 Uta Scheidemann JK; 6, 10 BFW Wien, Institut für Waldschutz.

Herausgeber:

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsanstalt für Kulturpflanzen
Messweg 11/12, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31 - 2 99-3205, ag@jki.bund.de oder pressestelle@jki.bund.de

In Zusammenarbeit mit:

Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) Arbeitskreis Stadtbäume | www.galk.de
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Colmantstraße 32, 53115 Bonn | www.fll.de
Bezug und Vertrieb über JKI und FLL

DOI 10.5073/jki.2012.021

5. überarb. Aufl., Oktober 2012

www.jki.bund.de



Asiatischer Laubholzbockkäfer *Anoplophora glabripennis* Motschulsky



Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) wurde aus seiner asiatischen Heimat bereits in die USA sowie nach Österreich, Kanada, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Großbritannien und Italien verschleppt. In Deutschland wurde er im Freiland erstmals im Jahre 2004 festgestellt.

In den deutschen Befallsgebieten unterliegt der ALB zwar strengen Ausrottungsauflagen, trotzdem ist er z.T. auf niedrigem Populationsniveau immer noch aktiv. Der Käfer befällt gesund erscheinende Bäume und kann sie zum Absterben bringen. Die Verschleppungen aus seinem Heimatgebiet erfolgten vorwiegend mit Verpackungsholz. Das Risiko einer weiteren Einschleppung dieses Quarantäneschadorganismus und damit die Gefahr, die vor allem für Bäume im öffentlichen Grün, aber auch für das Ökosystem Wald ausgeht, ist sehr groß.

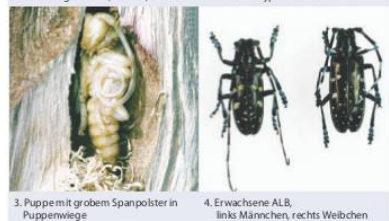
Dieses Faltblatt informiert darüber, wie man den Käfer und sein Vorkommen erkennt. Nur wenn ein Befall frühzeitig entdeckt und Bekämpfungsmaßnahmen schnell erfolgen, können unsere Bäume geschützt werden.

In Zusammenarbeit mit:



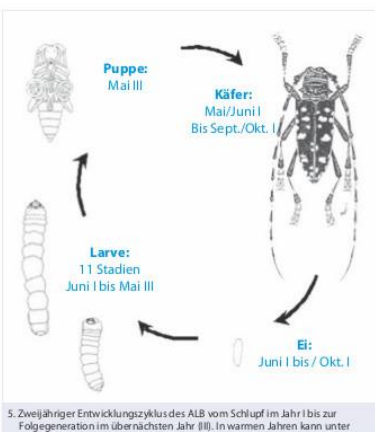
1. Reiskorngroßes Ei (7-8 mm)

2. Larve mit typischem Halschild



3. Puppe mit grobem Spanpolster in Puppenwiege

4. Erwachsene ALB, links Männchen, rechts Weibchen



Diagnose

Käfer: kaum mit heimischen Arten zu verwechseln.

Larven: schwierig bestimmbar, Frühstadien z. T. nur mit molekularbiologischen Methoden.

Reifungsfräß: erfolgt nur an dünneren Kronenästen, vom Boden aus kaum sichtbar (6).

Eiablagestellen: 1-2 cm große Trichter in der Rinde, je nach Alter des Baumes am jungen Stamm oder in der Krone (7). Bei Trockenheit ist Safffluss zu sehen, der Wespen und Hornissen anlockt.

Larvenfräß: erste Stadien unter geschlossener Rinde nicht sichtbar; später erfolgt auch bei intakter Rinde der Auswurf von groben Bohrspänen. Nach Öffnen der Rinde ovale Einbohrlöcher der Larve gut erkennbar (8). Bei stärkerem Befall grobe Bohrspäne am Stammfuß oder in starken Astgabeln sichtbar (9). Im Holzkörper verursacht die Larve bis zu 3,5 cm breite Gänge (10).

Ausbohrhölder: charakteristisch kreisrund, Durchmesser 1-1,5 cm (11).



6. Reifungsfräß der Käfer an Ästen

7. Eiablagestelle mit Safffluss



8. Larvenfräß unter der Rinde mit ovalem Einbohrloch der Larve

9. Von Larve ausgeworfene grobe Nagelspäne



10. Breite Fräßgänge des ALB im Holzkörper

11. Kreisrundes Ausbohrloch

Befallssymptome sind an jungen Bäumen verhältnismäßig gut aufzufassen. Bei Altbäumen mit dichtem Laub gibt letztlich nur die Inspektion in der Krone selbst, z. B. bei Baumpfegearbeiten, eine ausreichende Sicherheit. Selbst äußerlich vital erscheinende Bäume können Larven oder fertig entwickelte, schlupfbereite Käfer beherbergen.

Verwechslung möglich mit Larvenaktivitäten u. a. des Blausiebs (*Zeuzera pyrina*), des Weidenbohrers (*Cossus cossus*) und von Bockkäfern z. B. Pappeblock (*Saperda carcharias*) oder Moerschusbock (*Aromia moschata*) sowie Glasflüglern (Sesidae).

Biologie

Nach dem Schlupf im Frühsommer führen die Käfer zuerst einen Reifungsfräß an Kronenästen vorwiegend des Brutbaumes durch (6). Während der Flugphase der Weibchen, die je nach Schlupftermin bis in den Oktober dauert, werden ständig Eier abgelegt (1). Nach ca. 2 Wochen schlüpfen die Larven und leben zuerst zwischen Rinde und Holzkörper, wobei sie die zellteilende Schicht des Baumes (Kambium) zerstören. Die beinlosen Larven sind durch ein charakteristisches Halschild gekennzeichnet (2). Durch ein ovales Loch bohrt sich die Larve in den Holzkörper ein. Im Laufe ihrer Entwicklungsphase durchläuft sie 11 Stadien und wird bis zu 5 cm lang.

Im zweiten Frühjahr nach der Eiablage erfolgt die Verpuppung (3) und von Mai bis Juli der Schlupf der neuen Käfergeneration. Die Käfer sind schwarz glänzend mit weißen Haarbüscheln auf den Flügeldecken und erreichen eine Körpergröße von bis zu 3,5 cm ohne Antennen (4). Die Antennen der Männchen erreichen eine Länge bis zur 2,5fachen, die der Weibchen bis zur 1,3fachen Körperlänge. Die Käfer leben 4-8 Wochen. Starker, mehrjähriger Befall führt zuerst zum Zurücksterben einzelner Kronenteile und später zum Tod des gesamten Baumes.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.